

KINDERGARTENSATZUNG der Gemeinde Ahrenviöl

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl vom 15. März 2021 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträgen, die in kommunaler Verantwortung nach eigenen Konzepten wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1 – Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl.
- (2) Der Kindergarten Ahrenviöl ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl nimmt in der Regel im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet.
- (2) Die maximale Schließzeit beträgt 30 Tage im Kalenderjahr, wobei höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien liegen dürfen.
- (3) Die Einrichtung ist in den Oster- sowie den Herbstferien jeweils 1 Woche, in den Sommerferien 3 Wochen und an Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Die Schließzeiten werden nach Beteiligung der Eltern und Beratung in der ersten Sitzung des Kindergartenbeirates im neuen Kindertagesstättenjahr von der Gemeinde Ahrenviöl festgelegt und spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres bekannt gegeben.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (6) Witterungsbedingt kann die Einrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren besteht aus diesem Grund nicht.

§ 5 – Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder derer schriftlich Beauftragter in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Sofern Plätze frei sind, können Aufnahmen auch unterjährig erfolgen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
- (2) Die Anmeldung kann frühestens ab der Geburt in der Kindertagesstätte erfolgen. Über das KiTa-Portal können Voranmeldungen vorgenommen werden, die jedoch innerhalb von 4 Wochen persönlich in der Einrichtung bestätigt werden müssen. Kinder, die abgemeldet worden sind, können frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden wieder angemeldet werden. Sie werden dann wie bei einer Neuanmeldung behandelt und gegebenenfalls auf die Warteliste gesetzt.

- (3) Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
- a. Kinder mit Wohnsitz in den Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld werden vorrangig aufgenommen.
 - b. Nach dem Alter des Kindes
 - c. Nach dem Anmeldedatum
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates mit den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.
- (5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Zusätzlich ist ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Dieser Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
- Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - Ärztliches Attest
- (6) Ein Exemplar dieser Kindergartensatzung und der Gebührensatzung sowie die Konzeption der Kindertagesstatteneinrichtung der Gemeinde Ahrenviöl wird dem/den Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Kindergartensatzung, der Gebührensatzung und der Konzeption ist schriftlich zu bestätigen. Ansonsten sind die vorgenannten Satzungen und die Konzeption jederzeit in der Kindertagesstätte oder bei dem/der Bürgermeister/in einsehbar. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 6 – Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder einem anderen schriftlich Beauftragten bis 4 Wochen vor Ende des Betreuungsjahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind unmittelbar in die Grundschule wechselt.

- (2) Werden die Benutzungsgebühren nicht oder mehrere Monate nur schleppend gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (3) Die Gemeinde Ahrenviöl kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn Kinder alleine kommen und gehen.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31. Juli und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.

§ 7 – Regelung für den Besuch der Einrichtungen

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Ahrenviöl übertragen. Die Gemeinde Ahrenviöl bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 26 KiTaG .
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Bei der Anmeldung werden den Erziehungsberechtigten umfassende Informationen zu verschiedenen Punkten, wie z. B. dem Datenschutz, der Teilnahme an Ausflügen, dem Infektionsschutzgesetz etc. zur Kenntnis gegeben. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.
- (8) Die Kinder sollen – unter anderem aus hygienischen Gründen – schnell an- und ausziehbare Hausschuhe mitbringen.

- (9) Im Laufe des Vormittags wird ein gesundes Frühstück eingenommen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, das Frühstück in einer Brotdose o. ä. mitzugeben. Es ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten in den Kindergarten mitbringen.
- (10) Kindern, die 6 Stunden oder länger im Kindergarten betreut werden, wird eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt. Die Bestellung und Abrechnung des Mittagsangebotes erfolgt durch die Erziehungsberechtigten selbst über einen externen Dienstleister. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, den Kindern selber eine Mittagsverpflegung mitzugeben.

§ 8 – Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG).
- (3) Wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches erfolgt in ernsteren Fällen durch den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der/des Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 9 – Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger: Unfallkasse Nord) nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII –Gesetzliche Unfallversicherung) unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in dem Kindergarten innerhalb der Öffnungszeit
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung nach der Maßgabe des SGB VII unfallversichert.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in den Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht mitversichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bis zum 30. September aus ihrer Mitte eine aus zwei Personen bestehende Elternvertretung, davon eine als Sprecher/in und als Schriftführer/in bei den Sitzungen. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 32 KiTaG wahr. Die Elternvertretung wird für jeweils ein Jahr in ihr Amt gewählt.
- (3) Der Einrichtungsträger lädt die Erziehungsberechtigten zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Die Tagesordnung wird von dem Einrichtungsträger in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstättenleitung und in Abstimmung mit den Elternvertreter/n/innen festgelegt.
- (4) Der Beirat für die Kindertagesstätte ist paritätisch besetzt und besteht aus zwei Elternvertreter/n/innen, den/der Bürgermeister/in der Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld, je 1 Gemeindevertreter/n/in aus den Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld sowie 2 pädagogischen Kräften. Bedienstete der Amtsverwaltung Viöl können auf Wunsch beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 (2) KiTaG.
- (5) Die Tagesordnung für die Beiratssitzungen wird von dem/der Beiratvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger und der Kindergartenleitung festgelegt. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 11 - Elternarbeit, Sprechzeiten

- (1) Die Leitung und die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte freuen sich, wenn die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung und der Entwicklung ihrer Kinder zeigen. Die Mitarbeit der Eltern wird von Seiten des Trägers der Einrichtung jederzeit begrüßt.
- (2) Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche zur Verfügung. Bei Bedarf können Termine für Gespräche vereinbart werden.

(3) Telefonisch ist die Kindertagesstätte unter der Telefonnummer:

04847 441

zu erreichen. Nachrichten können auch auf dem angeschlossenen Anrufbeantworter hinterlassen werden.

(4) Die Anschrift der Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl lautet:

Schulstraße 2, 25885 Ahrenviöl

§ 12 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden nach § 31 KitaG zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von dem Träger festgesetzt. Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.
- (3) Die Gebühr ist auch für die Zeiten der kurzfristigen Erkrankung des Kindes sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist, voll weiterzuzahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats für den laufenden Monat.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto der Amtskasse Viöl zu überweisen bzw. einzuzahlen. Auf der Überweisung bzw. Einzahlung muss das **Kassenzeichen als Verwendungszweck** vermerkt sein. Ein Dauerüberweisungsauftrag bzw. SEPA Lastschriftmandat ist erwünscht.

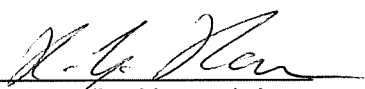
§ 13 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Erhebung der Gebühren nach dieser Benutzungsordnung ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Personenbezogene Daten werden zur Aufgabenerfüllung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Kindertagessatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, ausgefertigt am 26. November 2009, in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

25885 Ahrenviöl, den 15. März 2021


Gemeinde Ahrenviöl
- Der Bürgermeister –